

Gemeinde Grabowhöfe

Beschlussvorlage

33/2025/67

öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 20.11.2025
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstellung Grabowhöfe (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 02.12.2025

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstellung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs: 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – frz. Abwägungstabelle BP 17 Sommerstorf* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der von der Gemeindevorstellung am 03.12.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 27.01.2025 bis zum 02.03.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde geht davon aus, dass etwaige Belange nicht betroffen sind.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	frz. Abwägungstabelle BP 17 Sommerstorf (öffentlich)
---	--

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Vb. Bebauungsplan Nr. 17 *Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo*
Abwägung**

Erstellungsdatum: 14.11.2025

Verfahrensträger: ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten und Ingenieure PartGmbB

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung										
Institution: Gemeinde Peenehagen ID: M1017	<p>Gemeinde Peenehagen</p> <p>Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Peenehagen vom 25.02.2025</p> <p>Top 15 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe (Vorentwurf)</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="444 843 1230 917"> <tr> <th>gesetzliche Anzahl</th> <th>anwesend</th> <th>Ja-Stimmen</th> <th>Nein-Stimmen</th> <th>Enthaltungen</th> </tr> <tr> <td>9</td> <td>8</td> <td>6</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </table> <p>Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p>	gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	9	8	6	1	1	Wird zur Kenntnis genommen.
gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen								
9	8	6	1	1								
Institution: Gemeinde Jabel ID: M1016	<p>Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Jabel vom 19.02.2025</p> <p>Top 8 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe (Vorentwurf)</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende</p>	Wird zur Kenntnis genommen.										

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung										
	<p>öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="440 430 1226 509"> <thead> <tr> <th>gesetzliche Anzahl</th><th>anwesend</th><th>Ja-Stimmen</th><th>Nein-Stimmen</th><th>Enthaltungen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9</td><td>7</td><td>7</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <p>Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p>	gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	9	7	7	0	0	
gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen								
9	7	7	0	0								
Institution: Gemeinde Klocksin ID: M1015	<p>Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Klocksin vom 18.02.2025</p> <p>Top 10 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe (Vorentwurf)</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="440 1076 1226 1156"> <thead> <tr> <th>gesetzliche Anzahl</th><th>anwesend</th><th>Ja-Stimmen</th><th>Nein-Stimmen</th><th>Enthaltungen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7</td><td>6</td><td>6</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <p>Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p>	gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	7	6	6	0	0	Wird zur Kenntnis genommen.
gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen								
7	6	6	0	0								
Institution: Gemeinde Moltzow ID: M1014	<p>Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Moltzow vom 07.04.2025</p>	Wird zur Kenntnis genommen.										

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung										
	<p>Top 9 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe (Vorentwurf)</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="440 700 1226 771"> <thead> <tr> <th>gesetzliche Anzahl</th><th>anwesend</th><th>Ja-Stimmen</th><th>Nein-Stimmen</th><th>Enthaltungen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9</td><td>8</td><td>7</td><td>0</td><td>1</td></tr> </tbody> </table> <p>Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p>	gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	9	8	7	0	1	
gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen								
9	8	7	0	1								
Institution: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ID: M1013	<p>Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Grabowhöfe führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>2.: Die Ziele der Raumordnung werden beachtet. Ein Durchführungsvertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens mit der Gemeinde geschlossen.</p> <p>3.: Den Ausführungen wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>4.: Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf vorgelegt. Der Durchführungsvertrag wird im weiteren Verfahren geschlossen. Die Gemeinde führt die entsprechenden Nachweise über den Vorhabenträger. Die Angaben werden beachtet.</p> <p>5.: Wird zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag wird im weiteren Verfahren geschlossen.</p> <p>6.1-3: Die Festsetzungen werden angepasst.</p>										

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2024) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und der Begründung sowie landwirtschaftlichem Nutzungskonzept nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Östlich der Ortslage Sommerstorf bis ca. zum bebauten Bereich Krähenberg hin ist auf landwirtschaftlichen Flächen die Errichtung einer Agri-PV-Anlage beabsichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll bei diesem Projekt die Hauptnutzung darstellen. Die PV-Anlage (einachsiges Trackingsystem) als Sekundärnutzung trägt im Übrigen zum Ausbau regenerativer Energien bei. Der damit erzeugte Strom soll ins öffentliche Netz eingespeist werden.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 36 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 19. Februar 2025 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan nicht abschließend beurteilbar. Hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung bedarf es der Vorlage eines Vertrages,</p>	<p>6.4: Eine Zufahrt wird ergänzt.</p> <p>Zu II.:</p> <p>1.: In einem Antrag (Juni 2025) zur Erteilung einer Ausnahme bzgl. der Errichtung der PV-Anlage im LSG, hilfsweise der Erteilung einer Befreiung, wird dargelegt, dass die bloße Lage des geplanten Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet nicht dazu führt, dass es für die geplante Agri-PVA keine Realisierungsperspektive gibt. Sowohl eine Ausnahme nach § 7 LSG-VO als auch subsidiär eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 LSG-VO i.V.m § 67 BNatschG sind zu erteilen. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor. Sowohl im Ausnahmeantrag als auch der Begründung zum BPlan wird Bezug genommen auf alternative Flächen, die geprüft wurden.</p> <p>Ein Artenschutzfachbeitrag mit geeigneten Maßnahmen wird erarbeitet und in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.</p> <p>2.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3.: Die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu III.:</p> <p>1.: Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.</p> <p>2.: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>welcher die Landwirtschaft als Hauptnutzung rechtlich sichert und wirksame Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 - 4 BauGB).</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt den o. g. Bebauungsplan als selbständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufzustellen. Dieser Verfahrensweise kann seitens des Landkreises nicht gefolgt werden.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Aus planungsrechtlicher Sicht entspricht der vorliegende Bebauungsplan nicht diesen Anforderungen, da durchaus auch in anderen Bereichen der Gemeinde noch Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden. Da der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist (§ 5 Abs. 1), müssen Bebauungspläne in diesem Fall ausreichen, die bauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 8 Rn. 41).</p> <p>Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich in diesem Zusammenhang daher hinweisen. Danach kann ein z. B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien gehe ich im konkreten Fall grundsätzlich von der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB aus. Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich die Gemeinde auf § 1 Abs. 6 BauGB darauf aufmerksam machen. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit ihren städtebaulichen Entwicklungsabsichten in einem gemeindlichen Entwicklungskonzept auseinandergesetzt, insbesondere aber auch in Bezug auf Flächen für erneuerbare Energien. Dieses Entwicklungskonzept ist im Juli 2023 beschlossen worden und somit insbesondere bei der Planaufstellung des o. g. Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Festzustellen ist, dass sich die Gemeinde in der Begründung mit diesem Entwicklungskonzept auseinandergesetzt hat. Den Aussagen hierzu kann aus planungsrechtlicher Sicht gefolgt werden.</p> <p>4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>* den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, * den Durchführungsvertrag und * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none">Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p> <p>Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Grabowhöfe bei o. g. Bebauungsplan Gebrauch. Darauf aufmerksam machen möchte ich, dass im Durchführungsvertrag dann das Vorhaben aber so konkret zu</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>beschreiben ist, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen</p> <ul style="list-style-type: none">• die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den die Agri-PVAnlage notwendig sind,• das landwirtschaftliche Nutzungskonzept,• die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen,• Regelungen zum Rückbau usw. <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i.V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass 'im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>6. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>6.1. Grundsätzlich steht bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Von daher ist sie die Hauptnutzung; lediglich als Sekundärnutzung ist die PV-Anlage zulässig. Insofern ist die Art der baulichen Nutzung explizit so festzusetzen, dass rechtseindeutig eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung als Hauptnutzung und PV-Anlage als Sekundärnutzung bestimmt wird. Grundlage hierfür ist die DIN SPEC 91434. Außerdem sollte das landwirtschaftliche Nutzungskonzept der Agri-PV-Anlage als Anlage zur Begründung beigefügt werden.</p> <p>6.2. Die Agri-PV-Anlage soll als Sekundärnutzung neben der landwirtschaftlichen Nutzung betrieben werden. Hierfür sind nachgeführte Module (Trackingsystem) vorgesehen um auch bei möglicher höherer Überdeckung der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung durchführen zu können. Insofern ist bei der Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung die Zulässigkeit der Errichtung von Solarmodulen um diese Trackingsystem als solches zu ergänzen.</p> <p>6.3. Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Im vorliegenden Vorentwurf wird hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen auf die „Geländeoberfläche“ abgestellt. Diese Begriffsbestimmung genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot. Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Für den vorliegenden Vorentwurf ist offensichtlich ein Höhenplan als Grundlage verwendet worden. Auf welchem Höhenbezugssystem dieser basiert, ist dem Vorentwurf aber nicht zu entnehmen. Entsprechend ist hier eine Ergänzung erforderlich.</p> <p>6.4. Hinsichtlich der gesicherten Erschließung des o. g. Plangebietes möchte ich anmerken, dass zwar in der Begründung hierzu angrenzende Straße im Süden und Südwesten benannt werden. Eine konkrete Zufahrt</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>wird im Vorentwurf aber nicht bestimmt. Diese ist im weiteren Planverfahren noch zu ergänzen.</p> <p>Grundsätzlich gehört zur gesicherten Erschließung auch der abwehrende Brandschutz, was bedeutet, dass dieser spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht mehr klärungsbedürftig ist. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 1.8.3. hierzu bedürfen im weiteren Planverfahren daher einer Ergänzung.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelaenge für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf der Gemeinde Grabowhöfe folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mecklenburger Schweiz und Kummerower See Landkreis Müritz“ vom 25. Oktober 1995 (GVOBII. M-V S. 557)</p> <p>Durch den Bundesgesetzgeber sind Regelungen für Zulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen geändert worden. § 26 Abs. 3 BNatSchG in der aktuellen Fassung beinhaltet für den Bau von Windenergieanlagen nunmehr eine Freistellung</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>vom Genehmigungserfordernis in Landschaftsschutzgebieten. Für Agrarsolaranlagen ist keine solche Freistellung normiert worden.</p> <p>Das Vorhaben soll in einem Landschaftsschutzgebiet, hier das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Schweiz und Kummerower See - Landkreis Müritz“, umgesetzt werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist es grundsätzlich verboten bauliche Anlagen zu errichten. Die vorliegende Bauleitplanung plant in einen solchen Verbotstatbestand hinein. Die vorliegende Bauleitplanung verstößt somit gegen höherrangiges Recht, hier LSG- Verordnung.</p> <p>Für die vorliegende Bauleitplanung ist keine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer LSG-Verordnung beantragt und auch nicht möglich. Ferner erlaubt eine Befreiung keine grundlegenden Korrekturen der Bestimmungen, von der befreit werden soll (OVG Münster, Urt. v. 21.04.2020-8 A 311719). Bei Schutzgebieten ist daher eine „Herausnahme“ großflächiger Bereiche von mehr als 5 ha, wie hier der Fall, über eine Befreiung im Regelfall nicht möglich (VG Köln, Urt. v. 05.09.2017-2 K 6600/15).</p> <p>Das weitere Mittel zur Umsetzung der Bauleitplanung wäre eine Aufhebung der LSG-Verordnung für den betroffenen Bereich im LSG durch ein formelles Ausgliederungsverfahren. Ein Rechtsanspruch auf Ausgliederung durch den Verordnungsgeber, hier der Landrat des Landkreise MSE als untere Naturschutzbehörde, besteht nicht. Eine wesentliche Voraussetzung einer möglichen Antragstellung wäre, dass keine Alternativen für Agrarsolaranlagen außerhalb des LSG (mehr) bestünden. Diese Voraussetzung ist vom Antragsteller zu erbringen und nicht vom Verordnungsgeber. Bei der Auseinandersetzung mit dem § 2 EEG ist zu berücksichtigen, welchen Anteil der Landkreis MSE bereits an der Erfüllung der Ziele des § 2 EEG erbracht hat und wie die Leitlinie der Europäischen Kommission zur Einhaltung eines 30 %-igen Gebietsschutzes bis 2030 gewährleistet werden kann.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007-4 B 71/06). Die grundsätzliche Pflicht zu einer solchen Prüfung von Alternativen folgt aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt.v.23.01.2013-8 C 10782/12).</p> <p>Insofern wird eine abschließende Entscheidung über das formelle Ausgliederungsverfahren aus dem Geltungsbereich der LSG- Verordnung zunächst zurückgestellt.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Bei der Durchführung insbesondere der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie durch den Bestand der PV-Anlagen selbst, kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, insbesondere in Hinblick bodenbrütender Arten wie der Feldlerche.</p> <p>Des Weiteren ist aufgrund der Umzäunung von einer Barrierewirkung für größere Wildtiere auszugehen, welcher mit einem Wanderkorridor von mind. 15m Breite zu begegnen ist.</p> <p>Sollten Bodenbrüter per Kartierung nachgewiesen oder potentiell abgeschätzt werden, ist hinsichtlich der Flächengröße über die Integration von 2 Blühstreifen innerhalb des Solarparks nachzudenken. Demnach in der Breite der Arbeitsstreifen zwischen den Modulen, welche als Blühstreifen angelegt und von der Bewirtschaftung ausgenommen werden.</p> <p>Für das Vorhaben ist daher ein separater Artenschutzfachbeitrag notwendig.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in die Festsetzungen mit aufgenommen werden müssen. Sie sind der gemeindlichen Abwägung auf Grund ihrer Verbindlichkeit nicht zugänglich bzw. von der Gemeinde nicht wegwägbar. Sie sind vor Satzungsbeschluss in Form der Vorlage des VEP (= Vorhaben- und Erschließungsplan) als Anlage zum Durchführungsvertrag, welcher grundsätzlich Zulässigkeitsgrundlage für die beabsichtigte PV-Anlage ist, nachzuweisen.</p> <p>2. Seitens der unteren Wasserbehörde werden folgende Hinweise gegeben.</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p> <p>3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel nicht entgegen. Allerdings wird</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>der planenden Gemeinde Grabowhöfe dringend empfohlen, auf Grund der Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im August 2023 (BBodSchV) nachfolgende ANFORDERUNG und die Hinweise zu beachten.</p> <p>ANFORDERUNG</p> <p>Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB ist vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.</p> <p>Begründung: Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen, der derzeit u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 35,8 ha, wovon in etwa 4,7 ha der Fläche für die Solarenergienutzung vorgesehen sind. Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/ Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden. Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 4,7 ha für die Solarnutzung hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.</p> <p>Der planenden Gemeinde Grabowhöfe wird empfohlen, diese ANFORDERUNG, die den Vorhabenträger zur Durchführung einer BBB verpflichtet, in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" aufzunehmen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeiten zu lassen.</p> <p>Es ist zu empfehlen diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln. Nach aktuellem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 ist bei Bauvorhaben nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB die Übernahme der Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Der planenden Gemeinde wird im Rahmen der vorhabenbezogenen B-Planung empfohlen, dass sich der Rückbau der Anlagen an dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ orientieren sollte. Um den inhaltlichen Anforderungen der Anlage 1 BauGB an einen Umweltbericht zum Schutzgut Boden Genüge zu tun, wird der Gemeinde Grabowhöfe</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>empfohlen in den Umweltbericht, bodenkundliche Kennwerte, die Bewertung aller Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und Aussagen zur Empfindlichkeit gegenüber den Vorhaben bedingten Einwirkungen (Aussagen u. a. zu Bodenarten, -typen und zur Bodenfruchtbarkeit lassen sich z. B. im Kartenportal Umwelt MV recherchieren) aufzunehmen. Insbesondere sollten Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung und Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind festzulegen</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Bebauungsplan werden zwei Baugebiete festgesetzt, welche sich in Art und Maß der baulichen Nutzung unterscheiden. In der Zeichenerklärung ist die Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO daher um § 16 Abs. 5 BauNVO zu ergänzen. <p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p>2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</p> <p>Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	
Institution: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V ID: M1012	<p>Gemeinde Grabowhöfe; Bebauungsplan Nr. 17 'Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo'</p> <p>Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde</p> <p>Ihr Zeichen: [keines] Ihr Schreiben vom: 24.01.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Bodendenkmalpflege</p> <p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.1-4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet besteht kein vermuteter Verdacht oder Nachweis von Bodendenkmalen. Eine archäologische Voruntersuchung steht in keinem Verhältnis von Auswirkungen des Vorhabens und der Betroffenheit des Schutzwertes. Zumal durch die reversible (!) Montage von PV-Modulen der</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege</p> <p>Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand</p> <p>1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p> <p>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung</p> <p>2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).</p> <p>2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.</p> <p>2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p>	<p>Boden weniger bewegt wird, als durch die kontinuierliche landwirtschaftliche Bearbeitung. Die Forderung entspricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.</p> <p>Zu 3.1-3: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen und Belange des Denkmalschutzes werden trotzdem gewahrt, denn die Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter werden im Umweltbericht geprüft. Ergänzende Aussagen liegen mit dem Entwurf vor.</p> <p>Zu 4.1,2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Auffälligkeiten im Rahmen der Baumaßnahme, sind entsprechende Schritte einzuleiten und die Vorgaben des DSchG MV einzuhalten. Dass dieses Verfahren ein Risiko von zeitlichen Verzögerungen nach Baubeginn mit sich bringt, ist bekannt und wird als tragbar evaluiert. Die Hinweise zum Umgang mit auffälligen Bodenverfärbungen etc. sind in der Begründung enthalten.</p> <p>Baudenkmalpflege</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).</p> <p>3. Erläuterungen</p> <p>3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p> <p>3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p> <p>4. Hinweise</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p> <p>4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p> <p>Belange der Baudenmpflege Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.</p>	
<p>Institution: 50Hertz Transmission GmbH ID: M1011</p>	<p>Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo" der Gemeinde Grabowhöfe - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Winter,</p> <p>Ihre E-Mail haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planunterlagen per Beteiligungslink in E-Mail vom 24.10.2025 (https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html). <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p>	<p>Die geforderten Angaben werden in die Planunterlagen übernommen. Auch die Lage der Leitungen wird mittels Ihrer Geodaten in die Planunterlagen überführt und ggf. mit der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden amtlichen Vermessung zusammengeführt.</p> <p>Nötige Abstände zu Masten sowie die Fahrspur entlang der Trassenachse mit Zugang zu jeder Zeit werden beachtet.</p> <p>Notwendige Angaben und/ oder Festsetzungen werden in die Planunterlagen wie gefordert übernommen.</p> <p>Der Freileitungsschutzstreifen und der Freileitungsbereich werden beachtet.</p> <p>Eine Abstimmung über die geplante Bebauung erfolgte mit der GME Ventures AG. Mit Nachricht vom 07.08.2025 stimmen Sie der geplanten Vorgehensweise zu.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none">380-kV-Leitung Siedenbrünzow - Putlitz/Süd 512/514 von Mast-Nr. 1Gr - 3G bzw. 1GI - 3G. <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p>Wir bitten noch darum, den Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-000479-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Zu unserer Freileitung:</p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 36 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.</p> <p>Speziell zum Bebauungsplan: Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren durch die Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) bedeutet dies folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (z. B. Solarpaneelle, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich.• Die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren).• In der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none">• Zur Vermeidung ohmscher Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitung ist auch bei der Verlegung von Kabeln ein Abstand von 35 m zum Mittelpunkt der Masten bzw. deren Erdungsanlagen einzuhalten.• Hohe punktförmige Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifens anzutragen. <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere organisatorische, technische und rechtliche Aspekte der Betriebsführung. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2025-000479-01-OGZ an</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Nordost Rostocker Chaussee 18 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com)</p> <p>Wir bitten die Angaben des vorstehenden Abschnitts in die Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen.</p> <p>Der Schutzstreifen der Freileitung und die Freihaltebereiche um die Maste sind in der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen:</p> <p>https://mv.bauleitplanung-online.de/file/a2db9980ca495620d7f6f435d683a8f4</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Aufzunehmende Festsetzung (Beispiel): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB</p> <p>Entlang der bestehenden 380-kV-Freileitung ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die/den Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikmodule (PV-Module) innerhalb der Schutzstreifenflächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.</p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p> <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnung sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan.• Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plans.• Ausweisung des Freihaltebereiches um die Maste.• Aufnahme der o. g. zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung in den Planteil ->entfällt bei Anpassung der Baugrenze an den Schutzstreifen• Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan: Für die Regelung der Betriebsführungsaspekte ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich. -> entfällt bei Anpassung der Baugrenze an den Schutzstreifen• Übernahme des nachfolgenden Passus in die Begründung des B-Planes: Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nordost, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung) sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	
Institution: Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte ID: M1009	<p>Zwischenbescheid zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</p> <p>Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434. Dies ist dem Bebauungsplan (Zeichnung und Begründung) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zu entnehmen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag stellt eine privatrechtliche Vereinbarung dar, die nicht veröffentlicht wird.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilstiftschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung als Agri-PV-Anlage erfolgt nach Kriterien der DIN SPEC 91434.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1: 2.000), Vorentwurf, Stand: 11.11.2024- Begründung, Vorentwurf, Stand: 11.11.2024- Landwirtschaftliches Nutzungskonzept, Vorentwurf, ohne Datum- Übersichtskarte, ohne Maßstab, ohne Datum- Bekanntmachung, öffentliche Auslegung 27.01. - 02.03.2025 <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat am 15.11.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Agrar-Solaranlage (SO AS)“ festgesetzt werden. Die Agri-Photovoltaikanlage soll nach den Richtlinien der DIN SPEC 91434 errichtet und betrieben werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst auf ca. 36 ha innerhalb der Gemarkung Sommerstorf, Flur 5, die Flurstücke 12/2 und 13/2.</p> <p>2. Prüfung</p> <p>Um als Agri-Photovoltaikanlage anerkannt zu werden, muss planerisch</p>	Eine Regelung zur Rückbaubarkeit der PV-Anlage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft als Hauptnutzung bestehen bleibt. Den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben die entsprechenden Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434 erfüllt, sodass das Vorhaben demnach als Agri-Photovoltaikanlage bewertet werden könnte. Zur Anerkennung als Agri-Photovoltaikanlage ist jedoch zusätzlich ein Vertrag vorzulegen, der die rechtsverbindliche Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung zum Inhalt hat und wirksame Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet (z. B. Durchführungsvertrag mit der Gemeinde oder raumordnerischer Vertrag mit der obersten Landesplanungsbehörde). Dies ist nicht erfolgt.</p> <p>Für die landesplanerische Beurteilung sind darüber hinaus folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilläufen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanzialen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Das Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb einer Agrarsolaranlage vor. Die Umsetzung des Vorhabens würde den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und somit einen Beitrag zur Energiewende leisten. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V wird daher entsprochen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Laut Antragsunterlagen wird die Rückbaubarkeit des PV-Systems durch den Anlagenbetreiber sichergestellt, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Dies soll Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden. Da der aktuell vorliegende</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>vorhabenbezogene Bebauungsplan jedoch keine entsprechenden Festsetzungen enthält, kann die Berücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS nicht bestätigt werden.</p> <p>3. Zwischenbescheid Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn ein Vertrag vorgelegt wird, der die rechtsverbindliche Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung zum Inhalt hat und wirksame Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet. Zudem soll die rechtsverbindliche Sicherung des Anlagenrückbaus gemäß Programmsatzes 6.5(9) RREP MS nachgewiesen werden.</p>	
<p>Institution: GASCADE Gastransport GmbH Team ID: M1007</p>	<p>Einladung zur Beteiligung: Vb. Bebauungsplan Nr. 17 *Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo*</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ggf. notwendige Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ermittelt. Bei der Beteiligung zum Entwurf könnte dann ggf. Stellung dazu genommen werden.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	
<p>Institution: Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg ID: M1008</p>	<p>AW: Einladung zur Beteiligung: Vb. Bebauungsplan Nr. 17 *Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo*</p> <p>Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Winter,</p> <p>die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	
Institution: Forstamt Stavenhagen ID: M1010	<p>Stellungnahme B-Plan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Anlage: - Karte Waldabstandsmessung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o.g. Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) wie folgt Stellung:</p> <p>Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für das Vorhaben „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ (Gemarkung Sommerstorf, Flur 5, Flurstück 12/2 und 13/2) erteilt.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die an die beplanten Flurstücke 12/2 und 13/2 angrenzenden Flurstücke entsprechen nicht den Anforderungen des § 2 Abs.1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG vom 03.07.2027, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V und stellen damit keinen Wald i.S. des Gesetzes dar. Entsprechend der benannten gesetzlichen Grundlagen ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche, die einen zusammenhängenden Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, einer hinreichend gleichmäßigen Überschirmung von >= 50% bei jüngeren Beständen oder einer Bestockung von >= 50% 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>des Vollbestandes (Ertragstafel) und im Falle von Waldsukzessionen einer mittleren Höhe von 1,50 Metern oder einem Alter von 6 Jahren aufweist.</p> <p>2. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Meter zum Wald einzuhalten. Mit § 20 verfolgt das LWaldG den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage oder deren Nutzern drohen, als auch Nachteilen für den Wald und den Waldbesitzer vorzubeugen. Bezuglich der vom Wald ausgehenden Gefährdung steht der Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer von baulichen Anlagen im Mittelpunkt der Intention des Gesetzgebers. Daneben sollen Schäden an Sachen vermieden werden. Die Vorschrift dient in gleicher Weise der Sicherung aller Waldfunktionen und dem Schutz der Interessen des Waldbesitzers insbesondere an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die durch Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Wald erschwert werden kann. Der geplante Neubau unterliegt den Regelungen nach § 20 LWaldG. Bei einer Vor-Ort Begehung durch die zuständige Revierleitungsvertretung Hr. Wiechmann am 4. Februar 2025 wurde kein Wald angrenzend festgestellt. Die in der Planzeichnung dargestellte Bebauung liegt außerhalb des 30 m Waldabstandes. Das nördlich gelegene Flurstück 10/1, der Flur 1 in der Gemarkung Panschenhagen, stellt Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 Abs.1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG vom 03.07.2027, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V dar. Der Waldabstand beträgt ca. 110m.</p> <p>3. Das Einvernehmen der Forstbehörde wird unter Beachtung der Einhaltung des Waldabstands nach §20 LWaldG M-V erteilt. Die Baugrenze hat einen Waldabstand von ca. 110 m (siehe Anlage).</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Anlage: https://mv.bauleitplanung-online.de/file/66d8b9e1b49d694b8f168c9bf34d7674</p>	
<p>Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1003</p>	<p>Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>hier: vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 24.01.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 24.01.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung ID: M1004</p>	<p>Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2. BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 24.01.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe beteiligt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo“ der Gemeinde Grabowhöfe teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht.</p>	
<p>Institution: E.DIS Netz GmbH ID: M1006</p>	<p>Spartenauskunft: 1355841-EDIS in Grabowhöfe Krähenberg 1 Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: Vorhabenbezogenen Erstellt am: 24.01.2025 Projektzusatz:1004</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur Örtlichen Einweisung auf Seite 3.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>https://mv.bauleitplanung-online.de/file/16914d85f529d210e44c92937c098d65</p> <p>https://mv.bauleitplanung-online.de/file/ba126d4a4f305dcaa4c8d01c5fd9ca26</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p>	<p>Die angegebenen Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen werden in die Planunterlagen übernommen und entsprechend markiert. Schutzabstände werden beachtet. Eine Unterbauung der Leitungen findet nicht statt.</p> <p>Weitere detaillierte Unterlagen werden zum Entwurf in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt.</p> <p>Die Zuordnung zu Gemarkung, Flur und Flurstück lassen sich den Unterlagen entnehmen.</p> <p>Die ständige Zugänglichkeit der Leitungen sowie eine entsprechende Befahrbarkeit wird gewährleistet.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben 1355841-EDIS, Grabowhöfe Krähenberg 1 ' (Stellungnahme & TöB, Sonstiges) wurde Herr/Frau Caroline Herbst Tel.: 0399164090 / Beauftragter der ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartGmbB Kontakt "herbst@ign-waren.de, Tel: 0399164090 Anschrift 17192 Waren (Müritz), Lloydstraße 3 über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzten in</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Handschaufelung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenpezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig (<i>nicht angekreuzt</i>) <p>Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich (<i>nicht angekreuzt</i>) <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohrleitungen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Standort Röbel Marktplatz 5 17207 Röbel</p> <p>E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de</p> <p>Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642</p> <p>Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684</p> <p>Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000</p> <p>Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321</p> <p>(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)</p> <p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p> <p>Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH</p> <p>Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.</p> <p>Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen: Helmut Leske, Mail: helmut.leske@e-dis.de, T: +49 3998 2822-2123, M: +49 15254700657 Matthias Dokter, Mail: matthias.dokter@e-dis.de, T: +49 361 2291-2321, M: +49 15222534349</p> <p>Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.</p> <p>Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.</p> <p>Weitere besondere Hinweise:</p> <p>Hinweise:</p> <p>Achtung: Diese Planauskunft / Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Für Inspektion, Wartung, Instandhaltung und ggf. Reparatur müssen die im Planungsbereich vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen (Pläne Strom-MSP) jederzeit, eventuell auch mit erforderlicher schwerer Technik, erreichbar sein. Dazu ist ein 6 Meter breiter Schutzstreifen, je 3 Meter rechts und links der Trassenachse, einzurichten, der freigehalten und befahrbar bleiben muss. Ebenso muss beachtet werden, dass auch die Zufahrten/Tore ein Passieren von LKW-Technik gewährleisten müssen. Die ständige Zugänglichkeit kann durch den Einbau einer Doppelschließung im Eingangstor oder durch Auszäunen der Freileitungstrasse erreicht werden. Für die vorhandene 110 kV Freileitung (Pläne Strom-HSP) bitte wie oben beschrieben separate Stellungnahme anfordern.</p>	
Institution: Landesamt für	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen ID: M1002</p>	<p>hier: B-Plan Vb. Bebauungsplan Nr. 17 *Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo*</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	
<p>Institution: WBV "Müritz" ID: M1001</p>	<p>Ihre E-Mail vom 24.01.2025</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Agrarsolaranlage Sommerstorf am Silo</p> <p>Gemeinde Grabowhöfe Vorentwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Planungsbereich keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.</p> <p>Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m Gewässerrandstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: GDMcom + Cascade Gastransport GmbH ID: M1005	<p>Eine Beteiligung der GDMcom (Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH) und der Cascade Gastransport GmbH über das BIL-Portal (https://portal.billeitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/_) wurde durchgeführt.</p> <p>Eine Antwort ging auf Grund folgender Meldung des Portals nicht ein:</p> <p>„Für Ihre Anfrage ist kein Betreiber, der das BIL-Portal für die Leitungsauskunft nutzt, zuständig. Sie können somit sicher sein, dass kein BIL-Betreiber von Ihrem Vorhaben betroffen ist.“</p>	Wird zur Kenntnis genommen.